



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB's)

der Firma SHK Torsten Weiler, Zum Kap 1a, 35232 Dautphetal

Stand: Dezember 2022

1. Allgemeines

Maßgebliche Vertragsgrundlage für den von Unternehmern auszuführenden Auftrag des Verbrauchers sind vorrangig individuelle Vereinbarungen sowie nachrangig die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Angebote und Unterlagen

Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenvoranschläge oder weitere andere Unterlagen des Unternehmers dürfen ohne seine Zustimmung weder vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

Bei nicht Erteilung des Auftrags hat der Verbraucher die Unterlagen einschließlich Kopien auf Verlangen des Unternehmers unverzüglich herauszugeben.

Bei von Ihm verschuldeter Unmöglichkeit der Herausgabe haftet der Verbraucher auf Schadensersatz.

3. Preise

1. Für vom Auftragnehmer angeordnete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet. Die Berechnung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer spätestens im Zeitpunkt der Beauftragung oder des Beginns der entsprechenden Arbeit dem Auftraggeber die erhöhten Stundensätze mitteilt.
2. Soweit erforderlich, werden Strom-, Gas-, Wasser-, oder Abwasseranschluss dem Unternehmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Verbrauchskosten trägt der Auftraggeber.
3. Die Fahrt- und Rüstzeit wird nach BGH Urteil AZ x ZR 63/30 vom 19.11.1991 als Arbeitszeit berechnet
4. Die Abrechnung des Projekts, insbesondere der angebotenen Facharbeiterstunden, erfolgt nach unseren Leistungsnachweisen und dem tatsächlichen Aufwand.
5. Bei Warenlieferung und während der Ausführung werden Abschlagsrechnungen nach erbrachten Leistungen gestellt. Abschlagsrechnungen sind sofort ohne Abzug fällig.
6. Die Bindefrist an unsere Preise beträgt 4 Wochen.
7. Mehrarbeit wie z.B. durch zusätzliche (nicht im Angebot enthaltende) Absprachen, Neubestellungen des Materials durch den Auftraggeber, zusätzliche nicht vorhersehbare Arbeiten und/oder Umbauarbeiten und ähnliches werden zusätzlich berechnet und sind nicht im Angebot enthalten.

4. Zahlungsbedingungen und Verzug

1. Die erhaltenen Rechnungen sind zahlbar sofort und ohne Abzug. §650G Abs. 4 BGB bleibt unberührt. Alle Zahlungen sind auf das äußerste zu beschleunigen und vom Verbraucher ohne jeden Abzug zu zahlen.
2. Nach Erhalt der Abschlagsrechnung ist der Betrag sofort zahlbar. Ist dieser Betrag nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen auf unserem Geschäftskonto eingegangen, können die Arbeiten am Objekt nicht weiter ausgeführt werden und durch den Unternehmer unterbrochen werden.
3. Der Verbraucher kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanforderungen aufrechnen.

5. Abnahme bei Werkvertrag

Die Vereinbarte Werkleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn die Feinjustierung der Anlage noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere bei vorzeitiger Inbetriebnahme (Baustellenheizung), Im Übrigen gilt §640 BGB.

6. Haftung auf Schadensersatz

Auf Schadensersatz haftet der Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung nur

- a. Im Falle von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch ihn selbst, seine gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch im Falle von fahrlässiger Pflichtverletzung;
- b. Bei Vorliegen von Mängeln, die der Auftragnehmer arglistig verschwiegen hat;
- c. Im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Werkes;
- d. Im Falle der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
- e. Für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die Ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist der Schadensersatz des Auftraggebers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, soweit nicht wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

7. Mängelrechte – Verjährung

1. Soweit der Hersteller in seinen Produktunterlagen oder in seiner Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produktes macht, werden diese Herstelleraussagen nicht zu einer vereinbarten Beschaffenheit des Werkvertrags.
2. Werkverträgliche Mängelansprüche des Verbrauchers verjähren gemäß §634 a Abs. 1 Nr.2 BGB in 5 Jahren ab Abnahme bei Arbeiten an einem Bauwerk,
 - a. Im Falle der neu Herstellung oder Erweiterung der Gebäudesubstanz (Auf-, Anbauarbeiten)
 - b. Oder in Fällen der Einbau-, Umbau-, Erneuerungs- oder Reparaturarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten bei neu Errichtung des Gebäudes zu den Bauwerksarbeiten zählen würden, nach Art und Umfang für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind und die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden.

3. Abweichend von §634 a Abs. 1 Nr.1 BGB verjähren die Mängelansprüche des Verbrauchers in einem Jahr ab Abnahme bei Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Einbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten nach Art und Umfang keine wesentliche Bedeutung für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes haben.
4. Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Mängel ausgeschlossen, die nach Abnahme durch schuldhaft fehlerhafte Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Verbrauchers oder Dritter oder durch normale/n bestimmungsgemäße/n Abnutzung/Verschleiß z.B. bei Dichtungen entstanden sind.
5. Kommt der Unternehmer einer Aufforderung des Verbrauchers zur Mängelbeseitigung nach und
 - a. Gewährt der Verbraucher den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht oder
 - b. Liegt ein vom Unternehmer zu vertretender Mangel am Werk objektiv nicht vor und hat der Verbraucher diesbezüglich schuldhaft gehandelt oder
 - c. Liegt ein vom Unternehmer zu vertretender Mangel am Werk objektiv nicht vor und ist der Verbraucher durch die Mängelüberprüfung bereichert,

hat der Verbraucher die Aufwendungen des Unternehmers zu ersetzen. Mangels Vereinbarung einer Vergütung gelten die Ortsüblichen Sätze.

8. Versuchte Instandsetzung

Wird der Unternehmer mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturarbeiten) und kann das Objekt nicht Instandgesetzt werden, weil

- a. der Verbraucher den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht gewährt oder
- b. der Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Verbraucher nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann,

ist der Verbraucher verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen des Unternehmers zu ersetzen, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs- oder Risikobereich des Unternehmers fällt.

9. Eigentumsvorbehalt

Soweit kein Eigentumsverlust gemäß §946 ff. BGB vorliegt, behält sich der Unternehmer das Eigentum und Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

10. Alternative Streitbeilegung

Der Unternehmer ist weder bereit noch verpflichtet an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

11. Kündigung

Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht nach §649 S.1 BGB Gebrauch, kann der Unternehmer als pauschale Vergütung 15% der vereinbarten Vergütung (Angebot) verlangen, wenn die Ausführung noch nicht begonnen hat. Hat die Ausführung bereits begonnen, sind 80% der vereinbarten Vergütung (Angebot) sofort zu zahlen.

12. Gerichtsstand

Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das Amtsgericht Biedenkopf vereinbart.

13. Schlussvereinbarungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Die Abrechnung des Projekts, insbesondere der angebotenen Facharbeiterstunden, erfolgt nach unseren Leistungsnachweisen und dem tatsächlichen Aufwand.
4. Mehrarbeit wie z.B. durch zusätzliche (nicht im Angebot enthaltende) Absprachen, Neubestellungen des Materials durch den Auftraggeber, zusätzliche nicht vorhersehbare Arbeiten und/oder Umbauarbeiten und ähnliches werden zusätzlich berechnet und sind nicht im Angebot enthalten.

SHK Torsten Weiler

Zum Kap 1a

35232 Dautphetal-Hommertshausen

shk@shk-weiler.de

06468 – 912 830